





Staatsleistungen an die katholischen Bistümer, hier: Pfarrbesoldungszuschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir mit,

(A) *auf welcher rechtlichen Grundlage in Rheinland-Pfalz Zuschüsse zur Pfarrbesoldung an die katholischen Bistümer gezahlt werden,*

(B) *warum es bis heute zu keiner Vereinbarung mit den katholischen Bistümern über die Staatsleistungen gekommen ist.*

Hintergrund:

Zu (A):

1. Bis einschließlich 1977 wurden die Zahlungen im Rahmen der Staatsleistungen an die katholischen Bistümer differenziert ausgewiesen. Für das genannte Jahr wurden veranschlagt (Angaben in DM):

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| • Dotationen: | 1 507 100 |
| • Leistungen aus dem Kataster | 437 800 |
| • <i>Pfarrbesoldungszuschüsse</i> | <i>23 635 100</i> |

2. Als Rechtsgrundlagen werden 1977, *sowie in allen weiteren Haushaltsjahren bis heute genannt (Nennungen verkürzt):*

- Preußisches Konkordat von 1929
- Französisches Konkordat von 1801
- Fundationsinstrumente des Großherzogs von Hessen von 1820 und 1828
- Bayerisches Konkordat von 1924
- Feststehende Bezüge auf Grund des franz. Konkordats von 1801 (sog. napoleonische Staatsgehälter)

- Feststehende Staatsleistungen an einzelne Kirchengemeinden und Pfarrstellen

3. Bewertung der Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Eingangsfrage (A):

Abgesehen von den sog. *napoleonischen Staatsgehältern* (die hier nicht gemeint sind und ohnehin nur einen marginalen Beitrag zu den gesamten Staatsleistungen ausmachen), ist festzuhalten:

Keine der angeführten Rechtsgrundlagen enthält Angaben oder Verpflichtungen zur Zahlung von Pfarrbesoldungszuschüssen an die katholischen Bistümer.

Zu (B):

Trotz Bemühens seitens der katholischen Kirche (hier: des katholischen Büros in Mainz) ist es bis heute nicht zu einem Vertrag mit den katholischen Bistümern über die Regelung der Staatsleistungen gekommen. Aus einer Ergebnisniederschrift des Kultusministeriums vom 7. Januar 1975:

„Der Abschluß eines dem Vertrag vom 31.3.1962 vergleichbaren Vertrags [gemeint ist der Vertrag mit den Ev. Landeskirchen] mit den Kath. Bistümern wurde von Seiten des Landes stets abgelehnt [...] Der Abschluß eines solchen Vertrages ist auch derzeit *wegen der nicht übersehbaren finanziellen Auswirkungen nicht vertretbar* [Hervorhebungen; CC] (Quelle: LHA Bestand 860 Nr. 10397, S. 102)“.

Offenkundig sind mit den „nicht vertretbaren finanziellen Auswirkungen“ primär die Staatsleistungen gemeint.

Besten Dank vorab für Ihre Rückantwort!

Mit freundlichen Grüßen



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte

ich bestätige den Empfang Ihrer Eingabe vom nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie um Informationen zu den Staatsleistungen an die Katholischen Bistümer begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen vonseiten des Staates an die Kirchen geht insbesondere auf die Säkularisation des Jahres 1803 (§ 35 Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803) zurück. Der Ausgleich zwischen Staat und Kirche wurde durch Konkordate und Staatskirchenverträge im 19. und 20. Jahrhundert präzisiert. Artikel 45 Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV RP) erfasst die Staatsleistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung am 18. Mai 1947 entrichtet wurden. Später hinzugetretene Rechte schützt Artikel 44 LV RP. Grundlage für die Gewährung der Staatsleistungen sind die mit der Katholischen Kirche bestehenden Konkordate, die Sie in Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2023 genannt haben. Insofern bestehen mit den Konkordaten zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Katholischen Kirche vertragliche Vereinbarungen, die Regelungen zu den Staatsleistungen enthalten. Der Abschluss neuer Staatskirchenverträge ist eine politische Entscheidung und kann nur durch den Landtag getroffen werden.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

